

Anfliches. Verfügungen der Behörden.

Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestands-erhebung für Militärtuche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

Herstellungsverbot.

§ 1.

Die Herstellung von Militärtuchen, d. h. Voll- oder Halbwoleweben irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformbelleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stählen eingerichteten und auf Stämmen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgemacht werden (in den Meldebögen als „roh“ anzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appetitert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstätte nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldebogen angeführte Lagerstätte zurückerführt werden. Ist dies unzulässig, muß die neue Lagerstätte dem Weidmann angezeigt werden.

§ 2.

Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtuchen auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

- a) vom Belleidungs-Beschaffungs-Amt,
b) von dem Kriegs-Tuch-Bestand,
c) von dem Kriegs-Weber-Berband,
d) von einem deutschen Kriegs-Belleidungs-Amt,

Neue Herstellungen und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Belleidungs-Beschaffungs-Amt — in Württemberg auch vom Kriegsbelleidungsamt Ludwigsburg — abgeschlossen werden.

Beschlagnahme.

§ 3.

Beschlagnahmt und der Verfügungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstuchen irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbherzigem und fertigem Zustande (Manteltuch, Kostuch, Hosentuch) in grau, feldgrau und graugrün.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind: 1. alle Mengen von Militärtuchen, für die Lieferungsverträge bestehen mit:

- a) dem Belleidungs-Beschaffungs-Amt,
b) dem Kriegs-Tuch-Bestand,
c) dem Kriegs-Weber-Berband,
d) einem deutschen Kriegs-Belleidungs-Amt,
e) Personen, die eine Bescheinigung des Belleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Belleidungs-Amtes besitzen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;

- 2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;
3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180 m bei doppelt breiter Ware, 380 m bei einfach breiter Ware, nicht erreichen;
4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;
5. Offizierstüchle (siehe § 5, 3).

Meldepflicht.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuche für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

Meldepflichtig sind:

Meldebogen 1

1. alle Mengen an Mannschafstüchen, soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen;

Meldebogen 2

2. alle Mengen an Mannschafstüchen in grau, feldgrau und graugrün unter 180 m in doppelter Breite bzw. 380 m in einfacher Breite einer und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) (siehe § 3, 2 und 4). Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten;

Meldebogen 3

3. Offizierstüchle, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. keine Tricotstoffe, keine Cordstoffe, keine Kammergarnstoffe und keine Tuche, die für Mannschafstuchbelleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbherzigem oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und graugrün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offizierbelleidungsstücken eignen;

Meldebogen 4

4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 3 Absatz 1 bestehen.

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldepflichtig, nicht beschlagnahmt.

Melde-Bestimmungen.

§ 5.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Tuche zu erfolgen, wofür Bordrude in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldebogen dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militärtuche nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in oberschiedendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 6.

Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

- a) Von Mannschafstüchen in Waren-Mengen von mehr als 180 m (doppelte Breite) einer Warengattung in Größe von 60 cm Länge, 70 cm Breite mit einer Leiste. (25x140cm sind zweifelslos),
b) Von Mannschafstüchen in Mengen von weniger als 180 m (doppelte Breite) in Größe von 20 cm Länge und 25 cm Breite.

Von Offizierstüchen sind keine Muster einzuliefern. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut beschrifteten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 7.

Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungs-Amtes oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur Führung eines Kontostegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Verarbeitung und Erledigung der Meldungen (Abnahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Stoffes,
b) Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf 1 qdem,
c) Reißfestigkeit in Kette und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
d) Dehnung in Prozenten,
e) Gewicht auf 1 qdem,
f) Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

§ 8.

Meldebögen und Muster sind getrennt an das Volkswerbemeldeamt des Königl. Kriegsministeriums Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße Nr. 11

vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Mai 1915 einzu-reichen. Prüfungszeugnisse mit angelegtem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldebogen anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

§ 9.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Kenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Stuttgart, den 14. Mai 1915. Das stellv. Generalkommando des XIII. (R. Würt.) A.R. von Marfalter.

Bekanntmachung, betreffend Vorraterhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände. Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Melde-tag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte in Gummi-Bereifung (Räder, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbereifung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw. Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Melde-tag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Jollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte keine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung. Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen nach folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung. Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Melde-tag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz a bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahmebestimmungen. Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6.

Meldebögen. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen orange Meldebögen für Bereifung zu erfolgen, für die Bordrude in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die königliche Inspektion des Kraftfahrzeugwesens Berlin-Schöneberg vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Stuttgart, den 16. Mai 1915. Das st. Stellv. Generalkommando des XIII. (R. W.) Armeekorps. gez. v. Marfalter.

